

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 11. August 1992

169. Stück

490. Verordnung: Studienordnung Fertigungsautomatisierung

491. Verordnung: Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Kulturmanager(in)“

492. Verordnung: Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

490. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch Fertigungsautomatisierung (Studienordnung Fertigungsautomatisierung)

Auf Grund des § 13 Abs. 1 lit. b sowie des Abs. 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Der Studienversuch Fertigungsautomatisierung ist an der Technischen Universität Graz aufbauend ab dem Wintersemester 1992/93 für die Dauer von sieben Semestern einzurichten.

(2) Das Studium der Fertigungsautomatisierung dient als interdisziplinärer Studiengang der postsekundären, an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Berufsausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage.

Studiendauer

§ 2. (1) Der Studienversuch Fertigungsautomatisierung umfaßt einschließlich einer Industriepraxis sieben Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Ordentliche Hörer des Studienversuches Fertigungsautomatisierung haben spätestens bei der Inskription des dritten einrechenbaren Semesters die Absolvierung einer mechanischen Werkstattpraxis im Umfang von mindestens drei Monaten nachzuweisen.

Studiengang

§ 3. (1) Das Studium der Fertigungsautomatisierung umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und

Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 170 bis 180 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des Studienversuches sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Konstruktionslehre	11—13
2. Fertigungstechnik	6— 8
3. Elektronik	7— 9
4. Mikro-Computeranwendungen in der Automatisierungstechnik . .	5— 7
5. Strömungslehre und Thermodynamik	3— 5
6. Systemtechnik	9—11
7. Angewandte Automatisierungstechnik	4— 6
8. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	6— 8
9. NC-Technik	4— 6
10. Qualitätssicherung	2— 4
11. Leistungselektronik	3— 5
12. Robotik	2— 4
13. Produktionsorganisation	6— 8
14. Unternehmensführung und Recht	7— 9
15. Projektarbeit	9—11
16. Umwelt- und Technologiefolgen . .	2— 4
17. Werkzeug- und Vorrichtungsbau . .	2— 4
18. Englisch	9—11
19. Vorprüfungsfächer zur Diplomprüfung	60—62

Vorprüfungen

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für die Diplomprüfung zu dienen.

(2) Zur Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. Mathematik;
2. Mechanik;
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen;
4. Grundlagen des Maschinenbaus;
5. Mechanische Technologie;
6. Informatik;
7. Englisch;
8. Darstellende Geometrie;
9. Grundlagen der Elektrotechnik.

Industriepraxis

§ 5. (1) Zur Sicherstellung der Einbindung praktischer Erfahrungen in das Studium der Fertigungsautomatisierung ist von den Studierenden eine Industriepraxis im Umfang von einem Semester zu absolvieren.

(2) Im Rahmen der Industriepraxis ist eine Projektarbeit nach Maßgabe des Studienplanes durchzuführen. Über die Projektarbeit ist von den Studierenden ein Arbeitsbericht zu erstellen, der die Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen Absolvierung der Industriepraxis bildet.

Zulassung zur Diplomprüfung

§ 6. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung setzt die Teilnahme an der Orientierungs-Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Fertigungsautomatisierung“, die Ablegung sämtlicher Vorprüfungen, die gültige Inskription in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen laut Studienplan angesetzt sind, den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile nach Maßgabe des Studienplanes voraus.

(2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der Diplomprüfung setzt überdies die positive Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen und die Absolvierung der Industriepraxis voraus.

Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

1. Konstruktionslehre;
2. Fertigungstechnik;
3. Elektronik;
4. Mikro-Computeranwendungen in der Automatisierungstechnik;
5. Strömungslehre und Thermodynamik;
6. Systemtechnik;
7. Angewandte Automatisierungstechnik;
8. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen;

9. NC-Technik;
10. Qualitätssicherung;
11. Leistungselektronik;
12. Robotik;
13. Produktionsorganisation;
14. Unternehmungsführung und Recht;
15. Projektarbeit;
16. Umwelt- und Technologiefolgen;
17. Werkzeug- und Vorrichtungsbau;
18. Englisch.

(2) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen. Der zweite Teil ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus:

1. der Präsentation und Rechtfertigung der Projektarbeit,
2. der Prüfung aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach und
3. einem Prüfungsgespräch über Fertigungsautomatisierung, das dem Nachweis des Erfolges der integrierten Berufsausbildung dient.

(3) Der Präses der Prüfungskommission hat das Fach gemäß Abs. 2 Z 2 festzulegen und einen Prüfungssenat aus drei Prüfern zusammenzusetzen. Die Studierenden sind berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen dürfen frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen oder übergeordnete Sachzusammenhänge darzustellen, so ist dies schriftlich durchzuführen. Im Studienplan kann überdies aus pädagogischen oder fachspezifischen Gründen die schriftliche Abhaltung von Prüfungen oder Prüfungsteilen vorgesehen werden. Der kommissionelle Teil der Diplomprüfung ist jedenfalls mündlich abzuhalten.

Verleihung der Berufsbezeichnung

§ 8. (1) An die Absolventen des Studienversuches Fertigungsautomatisierung ist die Berufsbezeichnung „Diplomierter Techniker für Fertigungsautomatisierung“ zu verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Diplomprüfungszeugnisses.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Jänner 1996 außer Kraft.

(3) Ordentliche Hörer des Studienversuches Fertigungsautomatisierung sind gemäß § 13 Abs. 7 AHStG berechtigt, das Studium nach dieser Studienordnung zu vollenden.

Busek

491. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Kulturmanager(in)“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Der Rektor der Universität Linz hat Absolventen des von der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität durchgeführten allgemeinen Hochschullehrganges für Kulturmanagement nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Kulturmanager(in)“ zu verleihen.

Busek

492. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 18, 20, 21, 23 und 31 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1992, wird verordnet:

Die Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 395/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
- b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),

- d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
- e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.

(2) Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, zB die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.“

2. Im § 3 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wendung „über die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht“ die Wendung „über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht“.

3. § 4 samt Überschrift lautet:

„Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfaßt den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfaßt:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

(2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

(3) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Schüler hat das Recht, in jedem Pflichtgegenstand, mit Ausnahme der im Abs. 11 genannten Pflichtgegenstände, in jedem Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen in jedem Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung auf Verlangen abzulegen. Der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen mindestens eine Woche vorher, bekanntzugeben. Dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.“

5. § 5 Abs. 9 lautet:

„(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden. Ferner dürfen Schüler, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltungen unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu der mündlichen Prüfung freiwillig meldet und für ganzjährige Berufsschulen.“

6. § 5 Abs. 11 lautet:

„(11) Mündliche Prüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule
 - aa) in der 1. bis 4. Schulstufe in allen Unterrichtsgegenständen,
 - bb) in der 5. bis 8. Schulstufe in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) und Geometrischem Zeichnen,
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Schreiben, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Maschinschreiben und Kurzschrift,
- c) im Polytechnischen Lehrgang in Leibesübungen, Technischem Zeichnen, Werkerziehung, Stenotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist), Kurzschrift, Maschinschreiben, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist),
- e) in den berufsbildenden Schulen in Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Stenotypie und Phonotypie, Stenotypie und Textverarbeitung, Textverarbeitung sowie Leibesübungen und
- f) in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Erzieher in Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis.“

7. § 7 Abs. 7 lit. a lautet:

„a) Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgenden Tag,“

8. Im § 7 Abs. 7 lit. b entfällt die Wendung „und in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“.

9. Im § 7 Abs. 7 lit. d wird nach der Wendung „berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ eingefügt:

„, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Erzieher“

10. § 7 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

„In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Erzieher sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, daß für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden.“

11. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Schriftliche Überprüfungen umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Folgende Formen schriftlicher Überprüfungen sind zulässig:

- a) Tests,
- b) Diktate in der Unterrichtssprache, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, in Kurzschrift, in Maschinschreiben, in Stenotypie, in Stenotypie und Phonotypie, in Stenotypie und Textverarbeitung sowie in (computerunterstützter) Textverarbeitung.

(2) Die schriftlichen Überprüfungen sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben.“

12. § 8 Abs. 3 entfällt.

13. Im § 8 Abs. 4 entfällt die Wendung „gemäß Abs. 1 lit. a und c“.

14. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester folgendes Höchstmaß nicht überschreiten:

- a) in allgemeinbildenden Pflichtschulen 30 Minuten,
- b) in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule 30 Minuten,
- c) in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule 50 Minuten,
- d) in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Erzieher 50 Minuten,
- e) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 80 Minuten und
- f) in den Berufsschulen 50 Minuten (im gesamten Unterrichtsjahr).“

15. Im § 8 Abs. 9 entfällt die Wendung „und b“.

16. § 8 Abs. 10 und 11 lautet:

„(10) Die schriftlichen Überprüfungen sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt.

(11) Schriftliche Überprüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) und Geometrischem Zeichnen,
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),
- c) im Polytechnischen Lehrgang in Leibesübungen, Technischem Zeichnen und Werkerziehung,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Darstellender Geometrie, Fremdsprachlicher Konversation, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der 1. bis 5. Klasse in Bildnerischer Erziehung,
- e) in Berufsschulen in Leibesübungen und Praktischer Arbeit und
- f) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Leibesübungen.“

17. Im § 8 Abs. 12 tritt an die Stelle der Zahl „10“ die Zahl „11“.

18. § 8 Abs. 13 lautet:

„(13) Tests sind in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist, unzulässig. An allgemeinbildenden höheren Schulen und an Berufsschulen sind Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.“

19. § 9 samt Überschrift lautet:

„Praktische Leistungsfeststellungen

§ 9. (1) Praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler als Grundlage haben. Im übrigen ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht. Überdies hat der Schüler

das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben; dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.

(5) Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde. Häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden.

(6) An Sonderschulen dürfen praktische Leistungsfeststellungen nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.“

20. Im § 10 wird nach der Wendung „technischen Unterrichtsgegenständen“ der Klammerausdruck „(einschließlich Konstruktionsübungen)“ eingefügt.

21. Im § 11 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Eine Information über den Leistungsstand des Schülers hat auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.“

22. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.“

23. § 11 Abs. 9 lautet:

„(9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, soweit § 13 nicht anderes bestimmt.“

24. Im § 11 Abs. 11 entfällt der letzte Satz.

25. § 12 Abs. 1 Z 1 lit. f und g lautet:

- „f) Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),
- g) Geometrischem Zeichnen;“

26. § 12 Abs. 1 Z 2 lit. g lautet:

„g) Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken);“

27. § 12 Abs. 1 Z 3 lit. c lautet:

„c) Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) sowie Ernährung und Haushalt (Praktikum), soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung erforderlich ist,“

28. Im § 12 Abs. 1 Z 3 lit. e wird nach dem Wort „Physik“ die Wendung „und Mathematik“ eingefügt.

29. Im § 12 Abs. 1 Z 3 lit. f wird nach dem Wort „Werkerziehung“ der Klammerausdruck „(Technisches Werken, Textiles Werken)“ eingefügt.

30. Im § 12 Abs. 1 Z 3 erhalten die bisherigen lit. g und h die Bezeichnungen „i)“ und „j)“ und werden nach der lit. f folgende lit. g und h eingefügt:

„g) Kurzschrift,

h) Maschinschreiben,“

31. Im § 12 Abs. 1 Z 4 wird die Wendung „und Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung“ durch die Wendung „, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Erzieher“ ersetzt.

32. § 13 samt Überschrift lautet:

„Schularten, für deren Aufgabe Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Leibeserziehung, Leibesübungen und Musikerziehung von besonderer Bedeutung sind

§ 13. Bei der Beurteilung der Leistungen in Bildnerischer Erziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) ist § 11 Abs. 9 in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- a) in den Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen in Musikerziehung,
- b) in den Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Leibesübungen,
- c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium in Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),
- d) im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik in Musikerziehung und Instrumentalunterricht,
- e) im Oberstufenrealgymnasium mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung in Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung,
- f) in Werkschulheimen in Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),
- g) in den allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Leibesübungen,

h) in den allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung in Bildnerischer Erziehung, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), soweit diese Unterrichtsgegenstände schwerpunktbildend sind,

i) in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Erzieher in Bildnerischer Erziehung, Leibeserziehung, Musikerziehung sowie Werkerziehung.“

33. § 17 samt Überschrift lautet:

„Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis

§ 17. Bei der Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabstellungen zu berücksichtigen:

- a) fachliches Wissen und Können sowie berufspraktische Fertigkeiten,
- b) Planung und Vorbereitung,
- c) Durchführung,
- d) Führung und Erziehverhalten sowie
- e) schriftliche Arbeiten.“

34. Die Überschrift des vierten Abschnittes lautet:

„Beurteilung des Verhaltens in der Schule“

35. Im § 18 Abs. 1 lit. b wird die Wendung „sowie in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“ durch die Wendung „, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Erzieher“ ersetzt.

36. § 19 samt Überschrift entfällt.

37. Im § 22 Abs. 5 lit. a sublit. aa entfällt das Wort „Kurzschrift,“.

38. Im § 22 Abs. 5 lit. a sublit. bb wird nach dem Wort „Werkerziehung“ der Klammerausdruck „(Technisches Werken, Textiles Werken)“ angefügt.

39. Im § 22 Abs. 5 lit. b wird im Einleitungssatz die Wendung „und den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“ durch die Wendung „, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Erzieher“ ersetzt.

40. § 22 Abs. 5 lit. b sublit. cc lautet:

„cc) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 2, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 nicht zulässig ist, sowie in Musikerziehung in Bildungsanstalten für

Kindergartenpädagogik und in Bildungsanstalten für Erzieher,“

41. Im § 24 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 1, 2 und 4, § 4, § 5 Abs. 2, 9 und 11, § 7 Abs. 7 und 9, § 8 Abs. 1 bis 5 und 9 bis 13, § 9,

§ 10, § 11 Abs. 3 a, 4, 9 und 11, § 12 Abs. 1, § 13, § 17, die Überschrift des vierten Abschnittes, § 18 Abs. 1, § 19 und § 22 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 492/1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.“

Scholten



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.